

Satzung

Ao
zur Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlage
der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 17.09.1997

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie Art. 21 Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 25.08.1997 beschlossene Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.

Scheinfeld, den 17.09.1997
Stadtrat



Uihlein
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.09.1997 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.09.1997 angeheftet und am 07.10.1997 wieder entfernt.

Scheinfeld, den 08.10.1997



Graf
1. Bürgermeister

14

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 12.09.2000

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 21.08.2000 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995, geändert durch Satzung vom 17.09.1997, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung jeweils eine rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung

- a) für das Gebiet der Stadtteile Scheinfeld, Klosterdorf, Schwarzenberg, Thierberg, Grappertshofen, Schnodsenbach, Burgambach, Hohlweiler, Oberlaimbach und Unterlaimbach,
- b) für das Gebiet des Gemeindeteiles Kornhöfstadt,
- c) für das Gebiet des Gemeindeteiles Ruthmannsweiler,
- d) für das Gebiet des Gemeindeteiles Erlabronn,
- e) für das Gebiet des Gemeindeteiles Zeisenbronn.“

2.) In § 15 Abs. 2 werden nach der Ziff. 11 folgende Ziff. 12 und 13 eingefügt:

„ 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln.

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.“

3.) Nach § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft.



Scheinfeld, den 12.09.2000
Stadtrat

Graf
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.09.2000 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.09.2000 angeheftet und am 02.10.2000 wieder entfernt.



Scheinfeld, den 04.10.2000

Graf
1. Bürgermeister

KOPIE

- 14.

Satzung

**zur 3. Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)**

vom 17.05.2004

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie Art. 21 Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 17.05.2004 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995, geändert durch Satzung vom 17.09.1997 und durch Satzung vom 12.09.2000, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung jeweils eine rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung
- a) für das Gebiet der Stadtteile Scheinfeld, Klosterdorf, Schwarzenberg, Thierberg, Grappertshofen, Schnodsenbach, Burgambach, Hohlweiler, Oberlaimbach, Unterlaimbach und Kornhöfstadt.
 - b) für das Gebiet des Gemeindeteiles Ruthmannsweiler,
 - c) für das Gebiet des Gemeindeteiles Erlabronn,
 - d) für das Gebiet des Gemeindeteiles Zeisenbronn.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheinfeld, den 18.05.2004



Scheuenstuhl
Scheuenstuhl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24.05.2004 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.05.2004 angeheftet und am 14.06.2004 wieder entfernt.

Scheinfeld, den 14.06.2004



Scheuenstuhl
Scheuenstuhl
Erster Bürgermeister

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 18.06.2007

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie Art. 21 Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 18.06.2007 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995, geändert durch Satzung vom 17.09.1997, 12.09.2000 und durch Satzung vom 17.05.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung jeweils eine rechtlich selbständige, öffentliche Einrichtung
- a) für das Gebiet der Stadtteile Scheinfeld, Klosterdorf, Schwarzenberg, Thierberg, Grappertshofen, Schnodsenbach, Burgambach, Hohlweiler, Oberlaimbach, Unterlaimbach, Kornhöfstadt, Erlabronn und Zeisenbronn.
 - b) für das Gebiet des Gemeindeteiles Ruthmannsweiler.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheinfeld, den 19.06.2007



Scheuenstuhl
Scheuenstuhl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.06.2007 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.06.2007 angeheftet und am 04.07.2007 wieder entfernt.

Scheinfeld, den 05.07.2007



Scheuenstuhl
Scheuenstuhl
Erster Bürgermeister

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 02.07.2013

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie Art. 21 Abs.2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Scheinfeld folgende, vom Stadtrat am 17.06.2013 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995, geändert durch Satzung vom 17.09.1997, 12.09.2000, 17.05.2004 und vom 18.06.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung für das Gebiet der Stadtteile Scheinfeld, Klosterdorf, Schwarzenberg, Thierberg, Grappertshofen, Schnodsenbach, Burgambach, Hohlweiler, Oberlaimbach, Unterlaimbach, Kornhöfstadt, Erlabronn, Zeisenbronn und Ruthmannsweiler.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheinfeld, den 02.07.2013




Seifert
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 04.07.2013 im Rathaus Scheinfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.07.2013 angeheftet und am 22.07.2013 wieder entfernt.



Scheinfeld, den 23.07.2013


Seifert
Erster Bürgermeister



Satzung

zur 6. Änderung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen
der Stadt Scheinfeld (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 27.06.2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), hat der Stadtrat der Stadt Scheinfeld in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgende Satzung zur 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Scheinfeld vom 31.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung am 02.07.2013, beschlossen:

§ 1

(Änderung und Neufassung von Vorschriften)

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

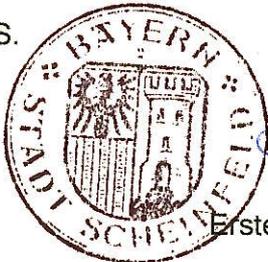
„Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Scheinfeld, den 18.07.2022

S.  
Seifert
Erster Bürgermeister